



16.10.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2022/2023 oder später im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27. August 2025
+ Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Fachbereich Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im WS 2022/2023 oder später vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 27. August 2025

Seite 3 - 23

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“
(Vollzeit- und Teilzeitstudium)
für Studierende mit Studienbeginn im WS 2022/2023 oder später
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an
der Hochschule Bochum
vom 27.08.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ im Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2022/2023 oder später vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2022) (Amtliche Bekanntmachung AB 72/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium) im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im WS 2022/2023 oder später“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Masterstudiengangs
§ 3 Mastergrad
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Regelstudienzeit/ Studienbeginn/ Gesamtworkload
§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GunDA-II-03/04 sowie GunDA-II-09/10
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfungen
§ 10 Masterarbeit
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 2 werden zu den §§ 2 bis 3.
5. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.
6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A. setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO)voraus:

1. Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten sowie
2. Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten.

(2) Die Feststellung trifft entgegen dem § 4 Abs. 4 S. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) eine vom Fachbereichsrat bestimmte Kommission oder eine fachverantwortliche Person.“

7. Der bisherige § 3 wird zu § 5.
8. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird in der Zeile „GunDA-II-03/04“ nach der Angabe „gem.“ die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird in der Zeile „GunDA-II-04“ nach der Angabe „gem.“ die Angabe „Vereinbarung“ durch die Angabe „Vereinbarkeit“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird in der Zeile „GunDA-II-09/10“ nach der Angabe „gem.“ die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - d. In Absatz 1 werden in der Zeile „GunDA-II-16“ die folgenden Angaben eingefügt:

„1. Die Studierenden wählen ein Modul aus dem untenstehenden Wahlkatalog oder ein Modul einer anderen Hochschule im In- und Ausland, das folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Modulabschluss mit mindestens 6 CPs und einem Gesamtworkload von 180 Stunden mit benoteter Prüfungsleistung auf Masterniveau (oder vergleichbar). Dies wird durch den erfolgreichen Modulabschluss nachgewiesen.
- b) Die im Modul vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind in hohem Maße den Themenbereichen Gesundheit, Diversity oder Arbeit zuzuordnen. Dies wird in der Regel durch die dem Modul zugrundeliegende Modulbeschreibung oder durch Begründung der jeweiligen Modulverantwortlichen nachgewiesen.
- c) Die Wahlpflichtbereiche GunDA-II-03 bzw. GunDA-II-04 sowie Gunda-II-09 bzw. GunDA-II-10 können im Rahmen des Moduls Gunda-II-16 nur gewählt werden, sofern diese nicht bereits in den Wahlpflichtmodulen Gunda-II-03/04 bzw. Gunda-II-09/10 gewählt wurden. Andere Module des Masterstudienganges GunDA können im Rahmen des Moduls GunDA-II-16 nicht gewählt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Modulen anderer Studiengänge besteht nicht. Module anderer Studiengänge können in der Regel nur gewählt werden, sofern dort freie Kapazitäten bestehen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 dieser Bestimmungen.

Wahlkatalog

Wintersemester:

- GunDA-II-03: Krankheit und Behinderung im Arbeitsleben
- GunDA-II-04: Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Beruf
- MPG23.01: Personalführung und Change Management
- MPG23.02: Ethik
- MPG23.03: Innovationsmanagement und digitalisierte Gesundheitsversorgung
- MPG23.04: Corporate Social Responsibility Management
- Über Studium PLUS der BO Akademie angebotene Fremdsprachenkurse

Sommersemester:

- GunDA-II-09: Arbeit im Kontext von Diversität, Anti-Diskriminierung und Empowerment
- GunDA-II-10: Sozialraumbezogene Aspekte von Gesundheit und Diversity in der Arbeit
- MPG23.06: Marktorientierte Unternehmensführung
- MPG23.07: Qualitätsmanagement
- MPG23.08: Managing Financial Resources
- AGW06: Gesundheitskommunikation
- Über Studium PLUS der BO Akademie angebotene Fremdsprachenkurse

Kurzbeschreibung: Je nach angestrebtem Berufsfeld und wissenschaftlichem Interesse können die Studierenden im Rahmen des freien Wahlmoduls eigenständig Schwerpunkte im Kontext von Gesundheit und Diversity in der Arbeit setzen und ihr bisher im Studiengang erworbenes Wissen vertiefen und erweitern.

Lehrform (VZ und TZ): modulspezifisch

3. Die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen richtet sich nach dem an der Hochschule Bochum geltenden Anerkennungsverfahren gem. § 9 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO). Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften kann per Beschluss festlegen, dass bestimmte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungen gleichwertig und somit anererkennungsfähig sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Ausbildungsinhalte in hohem Maße den Themenbereichen Gesundheit, Diversity oder Arbeit zuzuordnen sind.“

9. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Regelstudienzeit/Studienbeginn/Gesamtworkload

- (1) Das Masterstudium in Vollzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Masterstudium in Teilzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (4) Für den Studienabschluss sind insgesamt 120 CPs zu erwerben.
- (5) Das Masterstudium ist modularisiert. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Masterstudiengang ist konsekutiv i.S.d. § 4 Absatz 1, Satz 1, 1. Var. Studienakkreditierungsverordnung NRW.“

10. Der bisherige § 4 wird zu § 7.

11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.“

12. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden zu den §§ 9 bis 13.

13. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle werden in der Zeile „GunDA-II-17“ in der Spalte „Modulabschluss/Modulprüfung/Dauer“ nach der Angabe „Masterarbeit“ die Angaben „50-70 Seiten“ eingefügt.

- b. Der Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der

Gruppenprüfung erreichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.“

14. In dem neuen § 10 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden. Im Vollzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 3. Fachsemester zu absolvieren; im Teilzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 4. oder 5. Fachsemester zu absolvieren.“

16. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „fachspezifische Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen“ ersetzt.

17. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.

(3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.

(2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
„Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ (Vollzeit- und Teilzeitstudium)
im Fachbereich Gesundheitswissenschaften an
der Hochschule Bochum**

für Studierende mit Studienbeginn im WS 2022/2023 oder später

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 22.06.2022)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Masterstudiengangs

§ 3 Mastergrad

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Regelstudienzeit / Studienbeginn / Gesamtworkload

§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GunDA-II-03/04 sowie GunDA-II-09/10

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Anlage 2 : Antwort-Wahl-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Masterstudiengangs

(1) Die aktuelle demografische Entwicklung geht einher mit einer zunehmenden Diversifizierung von Beschäftigtenpopulationen. Die Diversität von Personen und unterschiedliche Lebens- und Arbeitsbedingungen gehen einher mit unterschiedlichen Voraussetzungen für Gesundheit. Einhergehend mit einem Wandel der Arbeitsweisen, Digitalisierungsprozessen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen stellen diese Bedingungen Anforderungen an die Gestaltung von gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Sorgeaufgaben und Arbeit. Die Vielfalt der Anforderungen erfordert eine notwendige Koordination der Themen Gesundheit, Diversity und Arbeit in betrieblichen und überbetrieblichen Settings, damit Gesundheit erhalten und gefördert wird und gleichzeitig die Potenziale aller Beschäftigten – auch bei chronischer Krankheit, Behinderung oder familiären Beanspruchungen - eingebracht und entwickelt werden können. Dabei ist es zentral, die Diversität und damit einhergehenden Unterschiede zwischen Personen als Ressource wahrzunehmen und zu nutzen. Die aktuellen vielfältigen Herausforderungen einer diversifizierten Arbeitswelt erfordern evidenzbasierte, professionell geplante und langfristige Konzepte, während unterschiedliche Akteurinnen bzw. Akteure, (betriebliche) Prozesse und Interessen zu vereinbaren und zueinander zu bringen sind.

(2) Ziel der Masterstudiengänge „Gesundheit und Diversity in der Arbeit (VZ und TZ)“ ist es, Absolventinnen und Absolventen dazu zu befähigen, bedarfsorientierte, zukunftsweisende und integrative Konzepte der Steuerung des betrieblichen und überbetrieblichen Umgangs mit den Themen Gesundheit und Diversity zu konzipieren, zu implementieren und zu evaluieren und dabei aktuelle technische und gesellschaftliche Veränderungen einzubeziehen. Die Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge verbinden die Themen Gesundheit und Diversity mit betrieblichen und überbetrieblichen Anforderungen der Gestaltung von Arbeit, berücksichtigen aktuelle technische und gesellschaftliche Veränderungen und vernetzen Expertinnen und Experten, Beteiligte und Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger in einem integrativen Vorgehen. Sie schaffen damit Voraussetzungen für die Umsetzung integrativer Ansätze zu Gesundheit und Diversity in der Arbeit. Die Absolventinnen und Absolventen von GunDA werden als innerbetriebliche oder außerbetriebliche Beraterinnen und Berater, Entscheidungsträgerinnen bzw. -träger und Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren tätig. Sie arbeiten eng mit allen betrieblichen und überbetrieblichen Ebenen zusammen und handeln in eigener fachlicher Verantwortung.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Gesundheit und Diversity in der Arbeit M.A. setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. Nachweis von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten sowie
2. Nachweis von Kenntnissen im Bereich der Forschungsmethodik (z.B. Statistik, quantitative Methoden oder qualitative Methoden) im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten.

(2) Die Feststellung trifft entgegen dem § 4 Abs. 4 S. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) eine vom Fachbereichsrat bestimmte Kommission oder eine fachverantwortliche Person.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GunDA-II-01: Quantitative Methoden in der Community Health Forschung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden besitzen umfassendes Wissen hinsichtlich der in den Gesundheits- und Sozialwissenschaften relevanten Methoden der quantitativen Datenerhebung und statistischen Analyseverfahren sowie der Interpretation und Darstellung entsprechender Ergebnisse.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Übung (2 SWS)

GunDA-II-02: Digitalisierung im Kontext Gesundheit und Arbeit (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über umfassendes Wissen zum Strukturwandel der Arbeitswelt insbesondere unter Berücksichtigung von Digitalisierungsprozessen.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

GunDA-II-03/04 Wahlpflichtmodul (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 7 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

GunDA-II-03: Krankheit und Behinderung im Arbeitsleben

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse zu ausgewählten Krankheiten und Beeinträchtigungen sowie zu Auswirkungen und Anpassungserfordernissen im Arbeitsleben.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

oder

GunDA-II-04: Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Beruf

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf - z.B. auf betrieblicher, kommunaler oder gesetzlicher Ebene.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

GunDA-II-05: Erwachsenenbildung, Weiterbildung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden wissen um den Gegenstandsbereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung.

Lehrform (VZ): Vorlesung (1 SWS); eVorlesung (1 SWS); Seminar (2 SWS)

Lehrform (TZ): Vorlesung (1 SWS); eVorlesung (1 SWS); Seminar (1 SWS); eSeminar (1 SWS)

GunDA-II-06: Projektmanagement (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden kennen die zentralen Begriffe, Prozesse, Methoden und Instrumente des Projektmanagements.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

GunDA-II-07: Qualitative Methoden in der Community Health Forschung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und praktische Fertigkeiten im Hinblick auf eine Bandbreite erkenntnistheoretischer und methodologischer Zugänge qualitativer Forschung, einschließlich methodischer Varianten von Verfahren der qualitativen Datenerhebung, Datenaufbereitung und –analyse, forschungsethischer Aspekte, sowie der Entwicklung einer eigenen Forschungshaltung.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Übung (2 SWS)

GunDA-II-08: Organisation und Organisationsentwicklung für Gesundheit und Diversity (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über vertieftes interdisziplinäres Wissen sowie über anwendungsbezogene Kompetenzen zur Gestaltung und Bewertung von Prozessen der Organisationsveränderung im Kontext von Gesundheit und Diversity.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Übung (1 SWS)

GunDA-II-09/10 Wahlpflichtmodul (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 7 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

GunDA-II-09: Arbeit im Kontext von Diversität, Anti-Diskriminierung und Empowerment

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen gesundheitlicher Chancengleichheit und struktureller Ungleichheit in Arbeits- und Lebenswelten und den damit einhergehenden gesundheitlichen und gesamtgesellschaftsumfassenden Auswirkungen.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

oder

GunDA-II-10: Sozialraumbezogene Aspekte von Gesundheit und Diversity in der Arbeit

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben grundlegende Kenntnis über den Sozialraum als Analyse- und Handlungsraum für Fragestellungen von Gesundheit und Diversity in der Arbeit.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

GunDA-II-11: Arbeits- und Organisationspsychologie (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über spezialisierte Kenntnisse zu psychologischen Wechselbeziehungen zwischen Individuen, Gruppen, Arbeit und Organisationen sowie zu ihrer Auswirkung auf die Gesundheit.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

GunDA-II-12: Kommunikation für Gesundheit und Diversity in Arbeitskontexten (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über aktuelles, detailliertes und spezialisiertes Wissen sowie Anwendungskompetenzen zur Theorie und Gestaltung und Bewertung von Prozessen der Organisationskommunikation.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Übung (1 SWS)

GunDA-II-13: Anwendungsbezogenes Forschungspraktikum im Kontext von G&D in der Arbeit (18 CP; Workload: 540 Stunden (440 Stunden Praxis); Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen an die Identifikation und Formulierung einer Forschungsfrage sowie an die Entwicklung und Umsetzung eines adäquaten Forschungsdesigns im Bereich Gesundheit und Diversity in der Arbeit.

Lehrform (VZ und TZ): individuelle Praxisbegleitung (10 Stunden)

GunDA-II-14: Recht in Arbeit und Gesellschaft (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über detailliertes und spezialisiertes Wissen über die arbeits- und sozialrechtlichen Grundlagen des Organisationshandelns im Kontext von Gesundheit und Diversity.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)

GunDA-II-15: Gesundheitsökonomische Evaluation (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden können den Gegenstand der Gesundheitsökonomie benennen und zwischen den verschiedenen Formen gesundheitsökonomischer Evaluationen unterscheiden.

Lehrform (VZ und TZ): Vorlesung (2 SWS) eVorlesung (2 SWS)

GunDA-II-16: Freies Wahlmodul (6 CP; modulspezifische SWS; Workload: 180 Stunden; Wahlmodul)

1. Die Studierenden wählen ein Modul aus dem untenstehenden Wahlkatalog oder ein Modul einer anderen Hochschule im In- und Ausland, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Modulabschluss mit mindestens 6 CPs und einem Gesamtworkload von 180 Stunden mit benoteter Prüfungsleistung auf Masterniveau (oder vergleichbar). Dies wird durch den erfolgreichen Modulabschluss nachgewiesen.
 - b) Die im Modul vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind in hohem Maße den Themenbereichen Gesundheit, Diversity oder Arbeit zuzuordnen. Dies wird in der Regel durch die dem Modul zugrundeliegende Modulbeschreibung oder durch Begründung der jeweiligen Modulverantwortlichen nachgewiesen.
 - c) Die Wahlpflichtbereiche GunDA-II-03 bzw. GunDA-II-04 sowie Gunda-II-09 bzw. GunDA-II-10 können im Rahmen des Moduls Gunda-II-16 nur gewählt werden, sofern diese nicht bereits in den Wahlpflichtmodulen Gunda-II-03/04 bzw. Gunda-II-09/10 gewählt wurden. Andere Module des Masterstudienganges GunDA können im Rahmen des Moduls GunDA-II-16 nicht gewählt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu den Modulen anderer Studiengänge besteht nicht. Module anderer Studiengänge können in der Regel nur gewählt werden, sofern dort freie Kapazitäten bestehen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 dieser Bestimmungen.

Wahlkatalog

Wintersemester:

- GunDA-II-03: Krankheit und Behinderung im Arbeitsleben
- GunDA-II-04: Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Beruf
- MPG23.01: Personalführung und Change Management
- MPG23.02: Ethik
- MPG23.03: Innovationsmanagement und digitalisierte Gesundheitsversorgung
- MPG23.04: Corporate Social Responsibility Management
- Über Studium PLUS der BO Akademie angebotene Fremdsprachenkurse

Sommersemester:

- GunDA-II-09: Arbeit im Kontext von Diversität, Anti-Diskriminierung und Empowerment
- GunDA-II-10: Sozialraumbezogene Aspekte von Gesundheit und Diversity in der Arbeit

- MPG23.06: Marktorientierte Unternehmensführung
- MPG23.07: Qualitätsmanagement
- MPG23.08: Managing Financial Resources
- AGW06: Gesundheitskommunikation
- Über Studium PLUS der BO Akademie angebotene Fremdsprachenkurse

Kurzbeschreibung: Je nach angestrebtem Berufsfeld und wissenschaftlichem Interesse können die Studierenden im Rahmen des freien Wahlmoduls eigenständig Schwerpunkte im Kontext von Gesundheit und Diversity in der Arbeit setzen und ihr bisher im Studiengang erworbenes Wissen vertiefen und erweitern.

Lehrform (VZ und TZ): modulspezifisch

2. Die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen richtet sich nach dem an der Hochschule Bochum geltenden Anerkennungsverfahren gem. § 9 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO). Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften kann per Beschluss festlegen, dass bestimmte erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungen gleichwertig und somit anerkennungsfähig sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Ausbildungsinhalte in hohem Maße den Themenbereichen Gesundheit, Diversity oder Arbeit zuzuordnen sind.

GunDA-II-17: Masterarbeit (24 CP; 1 SWS; Workload: 720 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse, um theoretische und / oder anwendungsorientierte Fragestellungen im Kontext von Gesundheit und Diversity in der Arbeit unter Berücksichtigung geeigneter wissenschaftlicher Forschungsmethoden eigenständig bearbeiten zu können.

Lehrform (VZ und TZ): eVorlesung (1 SWS)

§ 6 Regelstudienzeit / Studienbeginn / Gesamtworkload

- (1) Das Masterstudium in Vollzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Masterstudium in Teilzeit umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (4) Für den Studienabschluss sind insgesamt 120 CPs zu erwerben.
- (5) Das Masterstudium ist modularisiert. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Masterstudiengang ist konsekutiv i.S.d. § 4 Absatz 1, Satz 1, 1. Var. Studienakkreditierungsverordnung NRW.

§ 7 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GunDA-II-03/04 sowie GunDA-II-09/10

- (1) Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können gemäß den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl werden durch die Dekanin oder den Dekan festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben
- (3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Dekanin oder den Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Wahlpflichtmodul auch ein Zweitwunsch anzugeben.
- (4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Bereiche verteilt.
- (5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul überschritten wird, regelt die Dekanin oder der Dekan die Zuteilung.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan stellt ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmendenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt erhalten.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs „Gesundheit und Diversity in der Arbeit“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
GunDA-II-01	Klausur (60 Minuten)			5%
GunDA-II-02	Klausur (60 Minuten)			5%
GunDA-II-03/04	mdl. Prüfung (30 Minuten)			5%
GunDA-II-05	Hausarbeit			5%
	VZ	TZ		
	(6 Wochen)	(6 Wochen)		

GunDA-II-06	prakt. Prüfung (30 Minuten)				5%
GunDA-II-07	Hausarbeit				5%
	VZ	TZ			
	(6 Wochen)	(6 Wochen)			
GunDA-II-08	Klausur (60 Minuten)				5%
GunDA-II-09/10	Hausarbeit				5%
	VZ	TZ			
	(6 Wochen)	(10 Wochen)			
GunDA-II-11	mdl. Prüfung (30 Minuten)				5%
GunDA-II-12	prakt. Prüfung (30 Minuten)				5%
GunDA-II-13	Hausarbeit		1. Teilnahme am anwendungsbezo- genen Forschungs- praktikum (Dauer und mögliche Fehl- zeiten werden durch den Studien- gang mitgeteilt) 2. Nicht benotete wissenschaftliche Präsentation (Stu- dienleistung).		15%
	VZ	TZ			
	(6 Wochen)	(8 Wochen)			
GunDA-II-14	Klausur (60 Minuten)				5%
GunDA-II-15	Hausarbeit				5%
	VZ	TZ			
	(6 Wochen)	(8 Wochen)			
GunDA-II-16	modulspezifisch				5%
GunDA-II-17	Masterarbeit, 50 – 70 Seiten			Masterarbeit: Errei- chen von mind. 60 CP. mdl. Prüfung: (1) er- folgreicher Ab- schluss der Module GunDA-II 01-16 (2) Bestehen der Masterarbeit	20%
	VZ	TZ			
	(18 Wochen)	(18 Wochen)			
	mdl. Prüfung (30 Minuten)				

(2) Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 60 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 20 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im Vollzeitstudiengang im vierten Semester und im Teilzeitstudiengang im sechsten Semester verfasst werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden. Im Vollzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 3. Fachsemester zu absolvieren; im Teilzeitstudiengang wird empfohlen, das Auslandssemester im 4. oder 5. Fachsemester zu absolvieren.

§ 12 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2022/2023 oder später. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge "Gesundheit und Diversity in der Arbeit" im Department of Community Health vom 22.06.2022 außer Kraft.

Anlage 1 Studienverlaufs- und Prüfungsplan Gesundheit und Diversity in der Arbeit (Vollzeit)

Gunda	Modultitel	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			SUMME	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
II-01	Quantitative Methoden in der Community Health Forschung	2 ev 2 Ü	4	K	6										4	6
II-02	Digitalisierung im Kontext Gesundheit und Arbeit	2 ev 2 S	4	K	6										4	6
II-03	Krankheit und Behinderung im Arbeitsleben	2 ev 2 S	4	MP	6										4	6
II-04	Vereinbarung von Sogearbeit und Beruf															
II-05	Erwachsenenbildung, Weiterbildung	1 V 1 ev 1 S 1eS	4	H	6										4	6
II-06	Projektmanagement	2 ev 2 S	4	PP	6										4	6
II-07	Qualitative Methoden in der Community Health Forschung	2 ev 2 Ü				4	H	6							4	6
II-08	Organisation und Organisationsentwicklung für Gesundheit und Diversity	2 ev 1 S 1 Ü				4	K	6							4	6
II-09	Arbeit im Kontext von Diversität, Anti-Diskriminierung und Empowerment	2 ev 2 S				4	H	6							4	6
II-10	Sozialraumbezogene Aspekte von Gesundheit und Diversity in der Arbeit															
II-11	Arbeits- und Organisationspsychologie	2 ev 2 S				4	MP	6							4	6
II-12	Kommunikation für Gesundheit und Diversity in Arbeitskontexten	2 ev 1 S 1 Ü							4	PP	6				4	6
II-13	Anwendungsbezogenes Forschungspraktikum im Kontext von G&D in der Arbeit	440 Std. + 10 Std. Praxisbegleitung							Praxis	H	18				Praxiszeit und Begleitung	18
II-14	Recht in Arbeit und Gesellschaft	2 ev 2 S				4	K	6							4	6
II-15	Gesundheitsökonomische Evaluation	2 V 2 ev							4	H	6				4	6
II-16	Freies Wahlmodul	wahl- abhängig											wahl- abhängig	6	wahlabhängig	6
II-17	Masterarbeit und Kolloquium	1 ev										1	H/MP	24	1	24

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Gesundheit und Diversity in der Arbeit (Teilzeit)

Gunda	Modultitel	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			SUMME	
			SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	PL	C	SWS	C
II-05	Erwachsenenbildung, Weiterbildung	1 V 1 ev 1 S 1 es	4	H	6																4	6
II-06	Projektmanagement	2 ev 2 S	4	PP	6																4	6
II-12	Kommunikation für Gesundheit und Diversity in Arbeitskontexten	2 ev 1 S 1 Ü	4	PP	6																4	6
II-07	Qualitative Methoden in der Community Health Forschung	2 ev 2 Ü				4	H	6													4	6
II-09	Arbeit im Kontext von Diversität, Anti-Diskriminierung und Empowerment	2 ev 1 S 1 es				4	H	6													4	6
II-10	Sozialraumbezogene Aspekte von Gesundheit und Diversity in der Arbeit																					
II-14	Recht in Arbeit und Gesellschaft	2 ev 2 S			4	K	6														4	6
II-01	Quantitative Methoden in der Community Health Forschung	2 ev 2 Ü							4	K	6										4	6
II-02	Digitalisierung im Kontext Gesundheit und Arbeit	2 ev 2 S							4	K	6										4	6
II-03	Krankheit und Behinderung im Arbeitsleben	2 ev 2 S							4	MP	6										4	6
II-04	Vereinbarung von Sorgearbeit und Beruf																					
II-08	Organisation und Organisationsentwicklung für Gesundheit und Diversity	2 ev 1 S 1 Ü										4	K	6							4	6
II-11	Arbeits- und Organisationspsychologie	2 ev 2 S										4	MP	6							4	6
II-16	Freies Wahlmodul	wahlabhängig										Wahl- abhängig	6								wahlabhängig	6
II-13	Anwendungsbezogenes Forschungspraktikum im Kontext von G&D in der Arbeit	440 Std. + 10 Std. Praxisbegleitung												Praxis	H	18					Praxiszeit und Begleitung	18
II-15	Gesundheitsökonomische Evaluation	2 V 2 ev												4	H	6					4	6
II-17	Masterarbeit und Kolloquium	1 ev															1	H/MP	24		1	24

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-studiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
- (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
 - (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
 - (3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
 1. die Prüfungsnote;
 2. die Bestehensgrenze;
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
 4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
 5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.
- In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktezahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.